

Absender

Zuständige Behörde Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim E-Mail: umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de Fax: 09341/828-5760

Anzeige
nach § 5 Abs. 2, 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung
(Lösemittelverordnung)

I. Anlass der Anzeige

Neuanlage ☐

Altanlage ☐

wesentliche Änderung ☐

II. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:		
Innerbetrieblicher Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail

III. Standort der Anlage, soweit mit Adresse des Betreibers nicht identisch

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

IV. Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage
Einordnung der Anlage nach Anhang I der 31. BImSchV

Beschreibung der Anlage mit den wesentlichen technischen Merkmalen und Daten (z.B. Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, Betriebsweise, Betriebszeiten, ggf. Einschicht-/Zweischicht-/Dreischichtbetrieb)

Wie viele Tonnen Lösemittel werden jährlich verbraucht?

Welche Nennkapazität hat die Anlage?

Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird; wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, können die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten mitgeteilt werden. Dies können neben der Art der Betriebsführung (Einschicht-/Zweischicht-/Dreischichtbetrieb) die Anzahl der Spritz- und Trockenkabinen und/oder die Anzahl, Art und Leistung der eingesetzten Anlagen sein.

Werden jährlich mehr als 100 t organische Lösemittel mit einem Siedepunkt bis zu 150 °C bei 1013 mbar gemäß § 3 Abs. 6 umgefüllt?

Ja ☐

Nein ☐

Werden flüchtige organische Verbindungen mit CMR-Einstufung (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) bzw. Zuordnung des R-Satzes R 40 (irreversible Schäden möglich) oder organischen Stoffen der Klasse I TA Luft eingesetzt? Ja ☐ Nein ☐

Für flüchtige organische Verbindungen mit CMR-Einstufung bzw. Zuordnung des R-Satzes R 40 oder Stoffe der Ziffer 3.1.7 Klasse I der alten Technischen Anleitung Luft (TA Luft) bzw. Ziffer 5.2.5. und Anhang 4 der neuen TA Luft gelten gem. § 3 der Verordnung besondere Anforderungen. Ob solche Stoffe eingesetzt bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Art der wesentlichen Änderung

Bitte machen Sie Angaben zu bereits durchgeführten bzw. geplanten emissionsmindernden Maßnahmen.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Hinweise

- Bei mehreren verschiedenen technischen Anlagen oder Tätigkeiten bitte für jede Anlage ein Formular ausfüllen.
- In bestimmten Fällen können weitergehende Informationen notwendig sein.
- Den Text der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz können Sie unter [Immissionsschutzrecht \(Im\) - GAA Internet \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.immissionsschutzrecht.de) abrufen.